

Gemeinde Mühlenbecker Land	
Der Bürgermeister	
Eingang	11. März 2019
Weitergabe an:	H
Wiedervorlage / Rückgabe:	



14.3.19 H

Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. Hauptstr. 21, 16552 Schildow

**Waldorfkindergarten
Zaubernuss**

Eingang Bahnhofstr. 4a
am Sportplatz

Tel 033056-435876
Fax 033056-435877

info@zaubernuss-schildow.de
www.zaubernuss-schildow.de

Schildow, 8. März 2019

Gemeinde Mühlenbecker Land
Bürgermeister
Herrn Smaldino-Stattaus
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbeck

**Antrag auf ein Budget
zur rückwirkenden Erstattung von Elternbeiträgen von 2013 - 2018**

Sehr geehrter Herr Smaldino-Stattaus

seit 2004 betreiben wir als freier Träger in der Gemeinde unseren Waldorfkindergarten Zaubernuss. Bisher haben wir in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung unsere Elternbeiträge „in Anlehnung an die Beitragsatzung Mühlenbecker Land“ berechnet. Unsere Eltern haben also in der Vergangenheit die im Mühlenbecker Land gültigen Elternbeiträge gezahlt.

Die bis 2013 rückwirkende Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ist für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Mühlenbecker Land im Januar diesen Jahres in Kraft getreten. Leider wurde der Beschluss zur Erstattung von Elternbeiträgen nur für kommunale Einrichtungen gefasst.

Unsere Eltern haben in diesem Prozeß darauf vertraut, dass sie den Eltern der gemeindlichen Kitas gleichgestellt sind. Unser gemeinnütziger Verein hat keine eigenen Mittel aus denen eine Erstattung dieser Elternbeiträge erfolgen könnte.

Für eine Gleichbehandlung der Eltern der Zaubernuss und die rückwirkende Neuberechnung von Elternbeiträgen für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.01.2018 beantragen wir uns ein Budget in Höhe von 230.000 Euro zur Verfügung zu stellen.

Zur Kalkulation:

- wir haben die neue rückwirkende Gbührensatzung der GML zugrunde gelegt und die zuviel gezahlten Elternbeiträge nach der Verteilung der Einkommensgruppen unserer Eltern geclustert. Dabei wurde auch die Geschwisterfolge berücksichtigt. In unserer Übersicht werden die Differenzen (=Erstattungen) zwischen alter und neuer Satzung ausgewiesen
- Elternbeiträge vom Jugendamt wurden für die Kalkulation der Erstattungen nicht berücksichtigt
- für 2013 und 2014 haben wir 40 % der möglichen Erstattungen kalkuliert, da nicht von allen Eltern Anträge auf Unterbrechnung der Verjährung gestellt wurden

Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V.

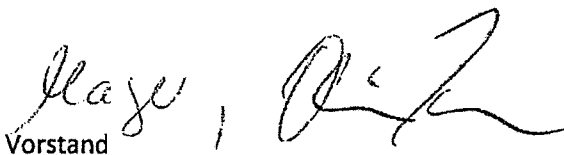


Hauptstr.21, 16552 Schildow
Tel 033056-435876
info@zaubernuss-schildow.de
www.zaubernuss-schildow.de

- die Elternguthaben haben wir aus einem Vergleich der gezahlten Elternbeiträge pro Monat mit den laut neuer rückwirkender Satzung Gebühren verglichen und die Differenz ermittelt
- in der Kalkulation sind bei der Berechnung der Erstattungen auch die Bezüge zu den jeweiligen Gebührentabellen von 2015 und 2010 berücksichtigt, daraus resultiert der Sprung in der Höhe der Summe ab 2015
- Uns ist bewußt, dass unsere rückwirkende Neuberechnung der Elternbeiträge auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erfolgen muss. Wir erwarten, dass die Höhe und Staffelung etwa auf in der gleichen Höhe liegen werden. Deshalb haben wir hilfsweise unsere Kalkulation auf Grundlage der Gemeindegatzung erstellt.

Wir bitten, unserem Antrag stattzugeben, damit auch unsere Familien den Eltern mit Kindern in den Gemeindegatzungen gleich gestellt sind und eine Rückerstattung der falsch berechneten Elternbeiträge ermöglicht wird. Ansonsten befürchten wir auch etliche Klagen. Gern möchten wir anbieten, dass wir in der nächsten Sitzung des Sozialausschusses für offene Fragen da sind.

Mit freundlichen Grüßen


Vorstand

Anlagen

1. Kalkulationstabelle Erstattung Elternbeiträge nach Einkommengruppen (Summen)
2. Kalkulationstabelle Erstattung Elternbeiträge nach Einkommengruppen (Anzahl)
3. Diagramm zu Anlage 2
4. Beispieltabelle Berechnung Erstattungen Vergleich alter – neuer Elternbeitrag

Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V.



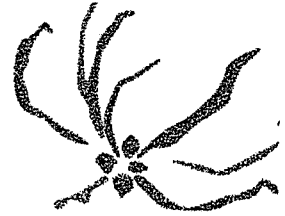
Hauptstr.21, 16552 Schildow
Tel 033056-435876
info@zaubernuss-schildow.de
www.zaubernuss-schildow.de

1. Summe der kalkulierten Erstattungen nach Verteilung der Einkommensgruppen der „Zaubernuss-Eltern“

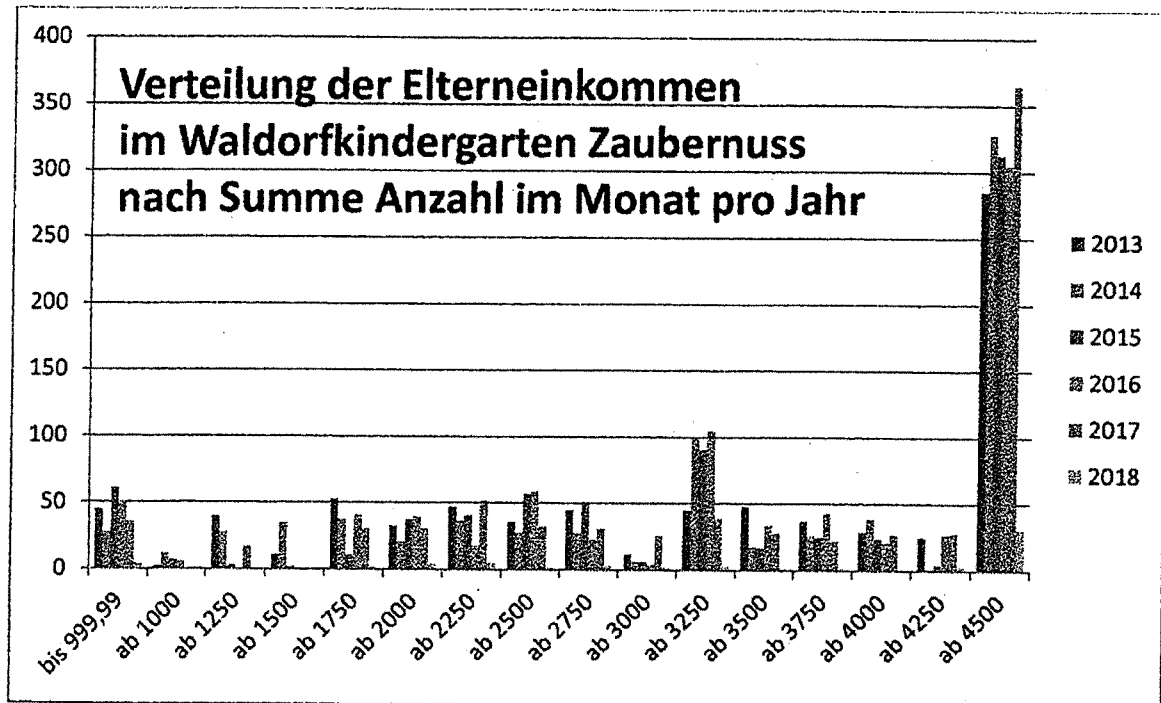
Einkommensgruppe	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
bis 999,99 €	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00
ab 1000 €	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ab 1250 €	0,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00
ab 1500 €	300,00	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00
ab 1750 €	1.300,00	1.000,00	700,00	2.300,00	1.300,00	100,00	6.700,00
ab 2000 €	1.200,00	400,00	1.400,00	2.300,00	1.200,00	200,00	6.700,00
ab 2250 €	1.300,00	700,00	1.700,00	800,00	2.300,00	300,00	7.100,00
ab 2500 €	500,00	900,00	4.400,00	2.600,00	1.200,00	100,00	9.700,00
ab 2750 €	1.500,00	1.000,00	2.000,00	900,00	1.500,00	200,00	7.100,00
ab 3000 €	100,00	0,00	400,00	600,00	1.200,00	100,00	2.400,00
ab 3250 €	2.300,00	4.500,00	6.500,00	8.000,00	2.500,00	100,00	23.900,00
ab 3500 €	1.200,00	200,00	1.000,00	3.600,00	1.800,00	100,00	7.900,00
ab 3750 €	2.200,00	200,00	2.200,00	3.100,00	1.400,00	100,00	9.200,00
ab 4000 €	2.000,00	2.200,00	1.700,00	1.400,00	2.800,00	100,00	10.200,00
ab 4250 €	200,00	0,00	300,00	3.200,00	3.900,00	400,00	8.000,00
ab 4500 €	13.600,00	17.100,00	41.100,00	36.100,00	46.700,00	4.100,00	158.700,00
Zwischenergebnis	27.700,00	29.000,00	63.500,00	64.900,00	67.800,00	5.900,00	258.800,00
ca. 40 % Anträge wegen	40,00%	40,00%					
Unterbrechung Verjährung	11.100,00	11.600,00					
Ergebnis	11.100,00	11.600,00	63.500,00	64.900,00	67.800,00	5.900,00	224.800,00

2. Anzahl der kalkulierten Erstattungen (pro gezahltem Elternbeitrag) nach Verteilung der Einkommensgruppen

Einkommen	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt
bis 999,99 €	45	28	61	50	36	4	224
ab 1000 €	2	12	7	6	0	0	27
ab 1250 €	40	28	3	0	17	0	88
ab 1500 €	11	35	2	0	0	1	49
ab 1750 €	53	38	11	41	31	2	176
ab 2000 €	33	21	38	40	31	4	167
ab 2250 €	47	37	41	18	52	5	200
ab 2500 €	36	28	57	59	33	2	215
ab 2750 €	45	28	51	23	31	3	181
ab 3000 €	12	6	6	4	26	2	56
ab 3250 €	45	100	91	105	39	3	383
ab 3500 €	48	18	17	34	28	2	147
ab 3750 €	37	26	25	43	22	2	155
ab 4000 €	29	39	24	21	27	1	141
ab 4250 €	25	1	4	27	28	3	88
ab 4500 €	285	328	313	305	365	31	1.627
Ergebnis	793	773	751	776	766	65	3.924



3. Diagramm zu Anzahl der kalkulierten Erstattungen



4. Beispieltabelle für die Ermittlung der Eltern-Guthaben im Vergleich der Beitragstabellen

1. Kind in der Betreuung der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Mehrbedarf 8 Std

Monatseinkommen	gezahlter EB		Erstattungen
	01.02.2015	rückwirkend neuer EB 01.01.2013	
bis 999,99	12,00	8,50	3,50
ab 1.000,00	17,00	12,00	5,00
ab 1.250,00	44,00	23,00	21,00
ab 1.500,00	90,00	35,00	55,00
ab 1.750,00	135,00	47,00	88,00
ab 2.000,00	161,00	58,00	103,00
ab 2.250,00	186,00	70,00	116,00
ab 2.500,00	213,00	82,00	131,00
ab 2.750,00	240,00	93,00	147,00
ab 3.000,00	269,00	105,00	164,00
ab 3.250,00	299,00	117,00	182,00
ab 3.500,00	330,00	128,00	202,00
ab 3.750,00	362,00	140,00	222,00
ab 4.000,00	396,00	152,00	244,00
ab 4.250,00	435,00	163,00	272,00
ab 4.500,00	482,00	175,00	307,00



Kostenbeitragsordnung zur Erhebung und zur Höhe von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuung im Waldorfkindergarten Zaubernuss

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Vorstand des Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V., Träger des Waldorfkindergarten Zaubernuss diese Kostenbeitragsordnung am 14.05.2019 beschlossen:

- §§ 90 Abs. 1, 97a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I./12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I/16, S. 3234),
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 10. 07.2017 (GVBl. I. Nr. 17);
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl.I S. 54; ABI.MBJS S.425).

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes im Waldorfkindergarten Zaubernuss werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsordnung erhoben.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

§ 3 Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes im Waldorfkindergarten Zaubernuss ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit dem Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mühlenbecker Land, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 1 KitaG des Landes Brandenburg haben. Der Rechtsanspruch wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch die Gemeinde Mühlenbecker Land geprüft und festgestellt.
- (3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruchs mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der Rechtsanspruch auf Betreuung wird durch den Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. festgestellt. Daraus ergibt sich die Länge der Betreuungszeit.



- (2) Änderungen des Betreuungsbedarfes sind dem Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. schriftlich, mindestens 1 Monat im Voraus mit Wirkung zum ersten des Änderungsmonats einzureichen und nachzuweisen.
- (3) Wird die festgesetzte Betreuungszeit ohne Vereinbarung mehr als einmal im Monat überschritten, ist zum regulären Kostenbeitrag ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kind und angefangener Stunde zu erheben.

§ 5 Kostenbeitragsfestsetzung

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach den Anlagen 1, 2 und 3, die Bestandteile dieser Kostenbeitragsordnung sind.
- (2) Die Kostenbeiträge werden durch Kostenbescheid festgesetzt und auf der Grundlage des Einkommens der Personensorgeberechtigten ermittelt und sind monatlich, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit) zu zahlen. Die Kostenbeitragsfestsetzung wird mindestens einmal jährlich überprüft.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (4) Ergibt sich aufgrund einer maßgeblichen Änderung des Einkommens ein neuer Kostenbeitrag, so wird dieser durch den Träger vom 1. des Monats an berücksichtigt, in den das maßgebliche Ereignis fällt. Dieser Sachverhalt ist dem Träger innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe anzuzeigen.
- (5) Falsche Angaben oder verspätet gemachte Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen führen auch rückwirkend zu Forderungen des Waldorfkindergartens Zaubernuss e.V.
- (6) Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist zusätzlich Essensgeld zu entrichten.

§ 6 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig und somit Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung, dass Kind den Betreuungsplatz im Waldorfkindergarten Zaubernuss in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 7 Entstehung und Ende der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats, der Aufnahmetag wird im Betreuungsvertrag vereinbart. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht.



- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Bei Kündigung besteht die Kostenbeitragspflicht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung. Die Kündigung ist dann wirksam, wenn Sie durch den Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. schriftlich bestätigt wurde.

§ 8 Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag für den laufenden Monat ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos per Überweisung unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten.
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 9 Ermittlung der Kostenbeitragshöhe

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach
- der Höhe des Einkommens der in § 6 genannten Personen
 - der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Personensorgeberechtigten, die eine Betreuung in einer Einrichtung in der Gemeinde Mühlenbecker Land in Anspruch nehmen
 - sowie dem Betreuungsumfang und Alter des Kindes
- (2) Bei Lebenspartnerschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt. Steht jedoch ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen zur Ermittlung der Kostenbeitragshöhe unberücksichtigt.
- (3) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt erstmalig mit Aufnahme des Kindes und anschließend in der Regel einmal jährlich.
- (4) Maßgebend für die jährliche Festsetzung des Kostenbeitrags sind die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 v. Hundert abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.
- (5) Wird trotz Verlangen des Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird laut des aktuellen Kostenbeitragstarifs das höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe des Kostenbeitrags festgestellt.
- (6) Besuchen mehrere Kinder der Personensorgeberechtigten eine Kindertagesbetreuung in der Gemeinde Mühlenbecker Land im Sinne dieser Kostenbeitragsordnung, so ermäßigt sich der Kostenbeitrag in Bezug zu Anlage 1 (Kostenbeitragstarif 100 %) - auf 75 % für das zweitälteste Kind (Anlage 2) und auf 55 % für das drittälteste Kind (Anlage 3). Für das viertälteste und weitere Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (7) Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Drittes und Viertes Kapitel), Empfänger von Leistungen nach



dem SGB II und Empfänger des Kindergeldzuschlages gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz zahlen den Mindestkostenbeitrag.

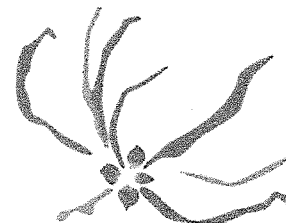
- (8) Jedes unterhaltsberechtignte Kind, für welches keine Betreuung in Anspruch genommen wird oder dessen Betreuung nicht in einer Einrichtung der Gemeinde Mühlenbecker Land erfolgt, wird einkommensmindernd in Höhe von 2.220,00 € bzw. ab 01.02.2015 in Höhe von 3.300,00 € auf das Jahreseinkommen berücksichtigt. Die Ermäßigung entfällt, sofern die Unterhaltsleistung für ein unterhaltsberechtigntes Kind bereits bei der Feststellung des Jahreseinkommens zugrunde gelegt wurde.

§ 10 Übernahme der Kostenbeiträge

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33,34 SGB VIII) werden die Kostenbeiträge vom zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Kostenbeitragspflichtige können entsprechende Anträge beim Jugendamt stellen.

§ 11 Einkommen

- (1) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Elternbeitrages ist das Jahreseinkommen der gem. § 6 Kostenbeitragspflichtigen.
- (2) Zum Jahreseinkommen zählen das Jahresnettoerwerbseinkommen und sonstige Einnahmen.
- (3) Die Angaben zum Jahresnettoerwerbseinkommen sind den Einkommensteuerbescheiden zu entnehmen. Monatseinkommen ist der zwölfte Teil des Jahreseinkommens.
- (4) Bei Arbeitnehmern, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, wird als Jahresnettoerwerbseinkommen das Bruttoerwerbseinkommen, abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteil der Beiträge für die Sozialversicherung und Solidarzuschlag, abzüglich nachgewiesener Unterhaltszahlungen, zugrunde gelegt. Je Gebührenpflichtigen kann eine Werbungskostenpauschale von 920,00 €/Jahr bzw. ab 01.02.2015 von 1.100,00 €/Jahr anerkannt werden, sofern im Einzelfall nicht höhere Aufwendungen vom Finanzamt bestätigt wurden.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über Einkommensteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbststeinschätzung auszugehen.
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind, welches die Kindertagesstelle oder eine Tagespflegestelle besucht;
 - weitere Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz
 - Elterngeld gem. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abzüglich des gesetzlichen Freibetrages gem. § 10 BEEG in Höhe von 300 € monatlich.



- (7) Nicht Bestandteil des Jahreseinkommens sind Einnahmen aus den Einkommensarten:
- Kindergeld,
 - Erziehungsgeld bis 31.01.2015,
 - Bafög
 - und Pflegegeld ab 01.02.2015
- (8) Bei Beitragspflichtigen, die Einkünfte aus mehreren Einkommensarten haben, werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens lediglich positive Einkünfte berücksichtigt. Verluste bei einer Einkommensart dürfen von der anderen Einkommensart nicht abgezogen werden. (Verbot des Verlustausgleiches zwischen verschiedenen Einkunftsarten – vertikaler Verlustausgleich). Gleiches gilt für zusammen veranlagte Ehegatten (vertikaler und horizontaler Verlustausgleich).
- (9) Wird nachweislich kein positives Einkommen erzielt, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 15 Schließzeiten

Die Schließzeiten werden bis zum 30.11. des Jahres für das Folgejahr auf den Elternabenden bekannt gegeben.

§ 16 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (2) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. maßgebend.
- (3) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
- (4) Die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrags durch den Träger kann bei Änderungen des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde/Stadt des Landkreises Oberhavel oder in einen anderen Landkreis bzw. anderes Land erfolgen.
- (5) Die Vertragsparteien können den Vertrag kündigen, wenn:
- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
 - weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (6) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.



§ 17 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Der Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V. erhebt und verarbeitet zum Zwecke der Kostenbeitragsenerhebung sowie der Prüfung des Rechtsanspruches auf Betreuung personenbezogene Daten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten, Einkommensdaten). Die Daten werden nach Wegfall des Zwecks gelöscht, unberührt bleiben jedoch die gesetzlichen Vorgaben über Aufbewahrungsfristen bzw. Archivierung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und am 31.01.2018 außer Kraft.

Schildow, den 14.05.2019

gez. Vorstand

Anlage 1

Elternbeitragstabellen für das älteste Kind in einer Einrichtung im Mühlenbecker Land betreute Kind

Anlage 2

Elternbeitragstabellen für das zweitälteste Kind in einer Einrichtung im Mühlenbecker Land betreute Kind

Anlage 3

Elternbeitragstabellen für das drittälteste Kind in einer Einrichtung im Mühlenbecker Land betreute Kind

Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V.



Kostenbeitragstabelle für monatliche Elternbeiträge

Anlage 1 der Kostenbeitragsordnung für das älteste Kind,
das eine Einrichtung in der Gemeinde Mühlenbecker Land besucht

1. Kind in der Betreuung in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Alte
Vückw. 30.

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Monatseinkommen	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
	6 Std	8 Std	8,5 Std
bis 999,00 €	10 €	12 €	13 €
ab 1.000,00 €	15 €	18 €	19 €
ab 1.250,00 €	30 €	35 €	37 €
ab 1.500,00 €	40 €	46 €	50 €
ab 1.750,00 €	50 €	58 €	62 €
ab 2.000,00 €	60 €	69 €	74 €
ab 2.250,00 €	70 €	81 €	87 €
ab 2.500,00 €	80 €	92 €	99 €
ab 2.750,00 €	90 €	104 €	111 €
ab 3.000,00 €	100 €	115 €	123 €
ab 3.250,00 €	110 €	127 €	136 €
ab 3.500,00 €	120 €	138 €	148 €
ab 3.750,00 €	130 €	150 €	160 €
ab 4.000,00 €	140 €	161 €	173 €
ab 4.250,00 €	150 €	173 €	185 €
ab 4.500,00 €	160 €	184 €	197 €

Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn

Monatseinkommen	Regelbedarf	Mehrbedarf	Mehrbedarf
	6 Std	8 Std	8,5 Std
bis 999,00 €	8 €	9 €	10 €
ab 1.000,00 €	10 €	12 €	13 €
ab 1.250,00 €	20 €	23 €	25 €
ab 1.500,00 €	30 €	35 €	37 €
ab 1.750,00 €	40 €	46 €	50 €
ab 2.000,00 €	50 €	58 €	62 €
ab 2.250,00 €	60 €	69 €	74 €
ab 2.500,00 €	70 €	81 €	87 €
ab 2.750,00 €	80 €	92 €	99 €
ab 3.000,00 €	90 €	104 €	111 €
ab 3.250,00 €	100 €	115 €	123 €
ab 3.500,00 €	110 €	127 €	136 €
ab 3.750,00 €	120 €	138 €	148 €
ab 4.000,00 €	130 €	150 €	160 €
ab 4.250,00 €	140 €	161 €	173 €
ab 4.500,00 €	150 €	173 €	185 €



Kostenbeitragstabelle für monatliche Elternbeiträge

Anlage 2 der Kostenbeitragsordnung für das zweitälteste Kind,
das eine Einrichtung der Gemeinde Mühlenbecker Land besucht

2. Kind in der Betreuung in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Monatseinkommen		Regelbedarf 6 Std	Mehrbedarf 8 Std	Mehrbedarf 8,5 Std
bis	999,00 €	8 €	9 €	10 €
ab	1.000,00 €	12 €	14 €	15 €
ab	1.250,00 €	23 €	27 €	29 €
ab	1.500,00 €	30 €	35 €	37 €
ab	1.750,00 €	38 €	44 €	47 €
ab	2.000,00 €	45 €	52 €	56 €
ab	2.250,00 €	53 €	61 €	66 €
ab	2.500,00 €	60 €	69 €	74 €
ab	2.750,00 €	68 €	79 €	84 €
ab	3.000,00 €	75 €	87 €	93 €
ab	3.250,00 €	83 €	96 €	103 €
ab	3.500,00 €	90 €	104 €	111 €
ab	3.750,00 €	98 €	113 €	121 €
ab	4.000,00 €	105 €	121 €	130 €
ab	4.250,00 €	113 €	130 €	139 €
ab	4.500,00 €	120 €	138 €	148 €

Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn

Monatseinkommen		Regelbedarf 6 Std	Mehrbedarf 8 Std	Mehrbedarf 8,5 Std
bis	999,00 €	6 €	7 €	8 €
ab	1.000,00 €	8 €	9 €	10 €
ab	1.250,00 €	15 €	18 €	19 €
ab	1.500,00 €	23 €	27 €	29 €
ab	1.750,00 €	30 €	35 €	37 €
ab	2.000,00 €	38 €	44 €	47 €
ab	2.250,00 €	45 €	52 €	56 €
ab	2.500,00 €	53 €	61 €	66 €
ab	2.750,00 €	60 €	69 €	74 €
ab	3.000,00 €	68 €	79 €	84 €
ab	3.250,00 €	75 €	87 €	93 €
ab	3.500,00 €	83 €	96 €	103 €
ab	3.750,00 €	90 €	104 €	111 €
ab	4.000,00 €	98 €	113 €	121 €
ab	4.250,00 €	105 €	121 €	130 €
ab	4.500,00 €	113 €	130 €	139 €



Kostenbeitragstabelle für monatliche Elternbeiträge

Anlage 3 der Kostenbeitragsordnung für das drittälteste Kind,
das eine Einrichtung in der Gemeinde Mühlenbecker Land besucht

3. Kind in der Betreuung in der Gemeinde Mühlenbecker Land

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Monatseinkommen		Regelbedarf 6 Std	Mehrbedarf 8 Std	Mehrbedarf 8,5 Std
bis	999,00 €	6 €	7 €	8 €
ab	1.000,00 €	9 €	11 €	12 €
ab	1.250,00 €	17 €	20 €	21 €
ab	1.500,00 €	22 €	26 €	28 €
ab	1.750,00 €	28 €	33 €	35 €
ab	2.000,00 €	33 €	38 €	41 €
ab	2.250,00 €	39 €	45 €	48 €
ab	2.500,00 €	44 €	51 €	55 €
ab	2.750,00 €	50 €	58 €	62 €
ab	3.000,00 €	55 €	64 €	68 €
ab	3.250,00 €	61 €	71 €	76 €
ab	3.500,00 €	66 €	76 €	82 €
ab	3.750,00 €	72 €	83 €	89 €
ab	4.000,00 €	77 €	89 €	95 €
ab	4.250,00 €	83 €	96 €	103 €
ab	4.500,00 €	88 €	102 €	109 €

Kinder vom 4. Lebensjahr bis zum Schulbeginn

Monatseinkommen		Regelbedarf 6 Std	Mehrbedarf 8 Std	Mehrbedarf 8,5 Std
bis	999,00 €	5 €	6 €	7 €
ab	1.000,00 €	6 €	7 €	8 €
ab	1.250,00 €	11 €	13 €	14 €
ab	1.500,00 €	17 €	20 €	21 €
ab	1.750,00 €	22 €	26 €	28 €
ab	2.000,00 €	28 €	33 €	35 €
ab	2.250,00 €	33 €	38 €	41 €
ab	2.500,00 €	39 €	45 €	48 €
ab	2.750,00 €	44 €	51 €	55 €
ab	3.000,00 €	50 €	58 €	62 €
ab	3.250,00 €	55 €	64 €	68 €
ab	3.500,00 €	61 €	71 €	76 €
ab	3.750,00 €	66 €	76 €	82 €
ab	4.000,00 €	72 €	83 €	89 €
ab	4.250,00 €	77 €	89 €	95 €
ab	4.500,00 €	83 €	96 €	103 €

Waldorfkindergarten Zaubernuss e.V.

Planung für: rückwirkende Kostenbeitragsordnung vom 01.01.2015 - 31.01.2018

betrachtetes Jahr: 2016

Anzahl Kinder im Jahresdurchschnitt:

	68	14	54
	100,00%	20,59%	79,41%
	Gesamt	Krippe	Kita

Kostengruppen gem. Bertelsmann Stiftung				
BKB A	Personalkosten des pädagogisch tätigen Personals			
A.1	Kosten des pädagogisch tätigen Personals	320.235,33	65.930,80	254.304,53
A.1 Krankenkassen AGG	Ersstattungen durch Krankenkassen AAG	-14.502,96	-2.985,90	-11.517,06
A.1.6	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.570,82	323,40	1.247,42
A.3	Gehälter für pädagogisch tätiges Personal (Inklusion)	46.409,06	9.554,81	36.854,25
BKB B	Kosten für Qualitäts- und Organisationsentwicklung			
B.1.1	Lehrgangs- und Kursgebühren	994,56	204,76	789,80
B.1.2	Reisekosten	1.279,46	263,42	1.016,04
B.2	Qualitätsmanagement und Zertifizierungsverfahren	971,04	199,92	771,12
BKB C	Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit			
C.1.1	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	4.621,50	951,49	3.670,01
C.1.5	Spiel- und Beschäftigungsmaterial - Verbrauchsmaterial	2.338,00	481,35	1.856,65
C.1.6	Bücher / Zeitschriften für die pädagogische Arbeit	364,00	74,94	289,06
C.1.8	Kosten für externe Veranstaltungen	988,30	203,47	784,83
C.2	Tiere in der pädagogischen Arbeit	345,46	71,12	274,34
C.3	Zusammenarbeit mit Eltern / Öffentlichkeitsarbeit	4.112,61	846,71	3.265,90
BKB D	Personal- und Sachkosten für das Grundstück und das Gebäude sowie für dessen Bewirtschaftung			
D.1	Kosten für das Grundstück	26.352,89	5.425,60	20.927,30
D.2	Kosten für das Gebäude	39.620,04	8.157,07	31.462,97
D.3	Erhaltungsaufwand Gebäude / Wartung der technischen Anlage des G	11.221,30	2.310,27	8.911,03
D.4	Kosten für Gebäude- und Sachversicherungen	2.908,44	598,80	2.309,64
D.5	Kosten technisches Personal	13.033,00	2.683,26	10.349,74
D.5.25	Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel	3.918,83	806,82	3.112,01
D.5.26	fremde Dienstleistungen technisches Personal	73,74	15,18	58,56
D.6	Kosten Wärme, Energie, Wasser, Abwasser, sonstige Medienversorgun	17.801,05	3.664,92	14.136,13
D.7	öffentliche Abgaben Grundstück / Gebäude	2.895,34	596,10	2.299,24
BKB E	Personal- und Sachkosten für die Verpflegung			
E.2	Lebensmittelkosten (Teeversorgung)	700,52	144,22	556,30
E.3	Kosten Verbrauchsmaterial Verpflegung	349,03	71,86	277,17
BKB F	Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen			
F.1	Einrichtungsausstattung	8.623,43	1.775,41	6.848,02
BKB G	Sonstige Personal- und Sachkosten (Verwaltungsbereich)			
G.1	Personalkosten Verwaltung	14.193,36	2.922,16	11.271,20
G.7	Mitgliedsbeiträge	9.823,26	2.022,44	7.800,82
G.8	sonstige Kosten Verwaltung	2.570,22	529,16	2.041,06
G.8.5	sonstiges Verbrauchsmaterial Verwaltung	8.083,28	1.664,20	6.419,08
G.8.8	Telefonkosten	576,83	118,76	458,07
G.8.13	Rechts- und Beratungskosten	53,91	11,10	42,81
G.8.15	Buchführungskosten	9.442,56	1.944,06	7.498,50
G.8.16	Abschluss- und Prüfungskosten	1.508,21	310,51	1.197,70
G.8.17	Nebenkosten des Geldverkehrs	117,06	24,10	92,96
Summe Gesamtkosten		543.593,48	111.916,30	431.677,18
	davon Personalkosten	353.712,25		
	davon Sachkosten	189.881,23	39.093,19	150.788,04

Betriebskosten	Gesamt	Krippe	Kita
Personalkosten NPP (Aufteilung nach Stellenschlüssel)	307.303,19	104.483,08	202.820,11
Personalkosten (Integration)	46.409,06	9.554,81	36.854,25
Sachkosten	189.881,23	39.093,19	150.788,04
Gesamt	543.593,48	153.131,09	390.462,39

Zuschüsse	Gesamt	Krippe	Kita
institutioneller Zuschuss 88,6% (KK) und 86,4% (ab 3 J.) der Personalkosten im NPP		88,6%	85,5%
institutioneller Zuschuss	265.983,20	92.572,01	173.411,19
Zuschüsse des öTöJH (Landkreis)	35.297,88	7.267,21	28.030,67
Zuschüsse ohne Elternzahlung zum Mittagessen	301.281,08	99.839,22	201.441,86
Elternzahlung Mittagessen	0,00	0,00	0,00
Summe Zuschüsse	301.281,08	62.028,46	239.252,62

Ermittlung des Höchstbeitrags	Gesamt	Krippe	Kita
Betriebskosten	543.593,48	153.131,09	390.462,39
- institutioneller Zuschuss zu den Personalkosten im NPP	265.983,20	92.572,01	173.411,19
- Zuschüsse des öTöJH (Landkreis)	35.297,88	99.839,22	201.441,86
= beitragsfähige Betriebskosten pro Platz im Jahr	242.312,40	53.291,86	189.020,53
/ Anzahl Plätze	68	14	54
= durchschnittliche Platzkosten pro Jahr	3.563,42	3.806,56	3.500,38
/ 12 Monate	12	12	12
= Bezugspunkt für Höchstbeitrag		317,21	291,70

